



Wir Präsident und Beysitzer des Sanität-Rathes der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit:

Demnach Uns von verschiedenen Seiten der bestimmte Bericht
zugekommen, daß in mehrern benachbarten Gemeinden Frankreichs,
namentlich zu Levier, zu la Chapelle und zu Bannent im Departement
du Doubs, die Loferdürre oder sogenannte Rindvieh-Pest in
einem sehr hohen Grade herrscht, und daß gegen dieses verheerende
Uebel nicht hinlängliche Maßregeln genommen werden; als haben
Wir zu Sicherstellung des hiesigen Kantons folgendes

v e r o r d n e t :

1. Die Einfuhr des Rindviehs aus Frankreich in den hiesigen Kanton ist
bey Strafe der Niederschlagung des Viehs ernstlich verboten.

2. Desgleichen ist auch die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden rohen
Rindshäute und der rohen Wolle verboten; bey Strafe der Konfiskation zu Handen
des Verleiders und der Vieh-Entschädigungs-Cassa.

3. Da bisweilen auch wiederfährt, daß hierseitige Kantons-Angehörige Vieh
in die benachbarten Französischen Gemeinden führen, und bey allfälligem Nicht-
verkauf selbiges wiederum heimbringen; als wollen Wir zwar die Ausfuhr des
Rindviehs nicht untersagen, wohl aber wird die Wieder-Einfuhr desselben bey
gleicher Strafe der Niederschlagung verboten.

4. Endlich wird noch allen hiesigen Kantons-Angehörigen, die Vieh in den
Nöbl. Kanton Frenburg führen wollen, bekannt gemacht, daß die Gesundheits-
Scheine, zu Folge einer vor kurzem erlassenen Verordnung, einstweilen von den
betreffenden Herren Ober-Amtmännern legalisirt seyn müssen.

Gegenwärtige Verordnung soll von Kanzeln verlesen und an den gewohnten
Orten angeschlagen werden.

Geben in Bern den 26. Herbstmonat 1814.

Der Präsident des Sanität-Rathes,
C. Pfander.

Namens des Sanität-Rathes,
C. L. Herbort, Secrétaire.